

Haupttreuhandstelle Ost

Berichtigung.

Auf Grund der im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 265 und 266 vom 12. bzw. 13. 11. 1941 erfolgten Ergänzungen und Abänderungen tritt an Stelle der in der Litzmannstädter Zeitung Nr. 319 vom 17. November 1941 veröffentlichten Zweiten Anordnung der Haupttreuhandstelle Ost zur Durchführung der Schuldenabwicklungsverordnung vom 15. August 1941, die nachfolgende Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß die Anmeldebogen nach I § 3 und II § 3 der AO, in der Treuhandnebenstelle Litzmannstadt, Straße der 8. Armee Nr. 111 (Liquidationsabteilung, 1. Stock), sowie von den Kreisvertrauensmännern meiner Dienststelle bezogen werden können.

Der Leiter der Treuhandnebenstelle Litzmannstadt
gez. Dr. Moser

Zweite Anordnung

der Haupttreuhandstelle Ost zur Durchführung der Schuldenabwicklungsverordnung vom 15. August 1941 (AO. Nr. 13).

Auf Grund der §§ 42 und 10 der Verordnung über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen vom 15. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 516) und der §§ 23, 19 und 21 der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) wird angeordnet:

§ 1

Deutsche und ausländische, natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen haben Forderungen und Rechte aller Art gegen polnische Schuldner, insbesondere solche unter kommissarischer Verwaltung, die im Deutschen Reich einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren Vermögen besitzen, anzumelden. Die Anmeldepflicht erstreckt sich nur auf die Forderungen und Rechte, die vor Anordnung der kommissarischen Verwaltung über das Vermögen des Schuldners entstanden und noch nicht befriedigt sind.

Zu den anmeldepflichtigen Personen gehören auch Volksdeutsche, die in die Abteilung 1, 2 oder 3 der Deutschen Volksliste eingetragen werden, sowie Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren.

Als Polen gelten:

1. Die Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates, soweit sie nicht nach § 6 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) in Verbindung mit der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste eingetragen werden;
2. die Angehörigen der ehemaligen Freien Stadt Danzig polnischer Volkszugehörigkeit;
3. juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen, an denen Personen der in Ziffer 1 oder 2 bezeichneten Art am 1. September 1939 kapitalmäßig überwiegend beteiligt waren oder deren Verwaltung damals von solchen Personen maßgebend beeinflußt worden ist.

Forderungen und Rechte, die nicht rechtzeitig angemeldet wurden und dem kommissarischen Verwalter oder der Haupttreuhandstelle Ost nicht sonst bekannt sind, arüßchen.

§ 2

Nicht anzumelden sind:

- a) Forderungen und Rechte gegen Schuldner, deren Vermögen lediglich im Generalgouvernement oder im Auslande belegen ist;
- b) Mitgliedschaftsrechte und Beteiligungen, z. B. Aktien, G. m. b. H.- und Genossenschaftsanteile;
- c) Pfandbriefe und Kommunalobligationen;
- d) Forderungen und Rechte gegen kommissarisch verwaltete Kreditinstitute;
- e) Forderungen und Rechte, die sich gegen land- und forstwirtschaftliche Betriebe richten; für diese Forderungen und Rechte gelten die Anmeldevorschriften des § 43 der Schuldenabwicklungsverordnung und der dazu noch ergehenden Durchführungsvorschriften;
- f) Forderungen und Rechte gegen den polnischen Staat (einschließlich Staatsbahn, Post und Postsparkasse), gegen polnische Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere Anleihen;
- g) Forderungen und Rechte, die sich gegen kirchliche Vermögen richten;
- h) Forderungen und Rechte, die aus Rechtsgeschäften und Handlungen des kommissarischen Verwalters entstanden sind;
- i) Forderungen und Rechte, die nach dem 1. September 1939 von einem Polen auf einen Deutschen oder Ausländer übertreten sind;
- k) Forderungen und Rechte von Gläubigern im Altreich und im Protektorat, die auf Grund der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 16. November 1939 bei der Exportkreditbank AG. angemeldet sind.

Forderungen und Rechte gegen polnische Schuldner, die ihren Wohnsitz im Generalgouvernement oder im Ausland haben und deren Vermögen zum Teil dort, zum Teil im Deutschen Reich belegen ist, sind nur anzumelden, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem im Deutschen Reich belegenen Teil des Schuldnervermögens stehen.

§ 3

Für die Anmeldung sind Anmeldebogen zu verwenden, die kostenlos von den unten bezeichneten und den sonst in der Tagespresse bekanntgegebenen Stellen bezogen werden können. Die Anmeldung ist für jeden Schuldner besonders, und zwar auf zwei Bogen (weiß und rot), einzureichen.

Die Anmeldung hat spätestens am 31. Januar 1942 durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, und zwar auch dann, wenn sie vor diesem Aufruf schon einmal vorgenommen worden ist oder wenn Zweifel über die Anmeldepflicht bestehen. Originalunterlagen sind bei der Anmeldung nicht mit einzureichen.

Die Anmeldung ist an die für den Wohnsitz des Schuldners zuständige Stelle zu richten, das ist

- a) bei Schuldnern in den eingegliederten Ostgebieten: im Reichsgau Danzig-Westpreußen: Der Reichsstatthalter im Reichsgau Danzig-Westpreußen — Der Leiter der Treuhandstelle —, Göttenhufen, Adolf-Hitler-Straße 21/23; im Reichsgau Wartheland, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Litzmannstadt: Der Reichsstatthalter im Warthegau — Der Leiter der Treuhandstelle —, Posen, Wilhelmplatz 15;

- im Regierungsbezirk Litzmannstadt: Der Reichsstattthalter im Warthegau (Treuhandstelle Posen) — Der Leiter der Treuhandnebenstelle Litzmannstadt —, Litzmannstadt Straße der 8. Armee 76;
im Regierungsbezirk Zichenau und im Kreis Suwalken Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen — Der Leiter der Treuhandstelle —, Zichenau, Ragniter Straße 4;
in der Provinz Oberschlesien: Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien — Der Leiter der Treuhandstelle —, Kattowitz, Golenbergstr. 22;
- b) bei Schuldnern im Altreich:
Der Beauftragte für den Vierjahresplan — Haupttreuhandstelle Ost —, Sonderabteilung Altreich, Berlin NW 87, Klopstockstraße 52;
- c) bei Schuldnern im Protektorat:
Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Prag, Burg;
- d) bei Schuldnern im Generalgouvernement oder im Ausland:
Diejenigen der unter a)–c) bezeichneten Stellen, in deren Bezirk das im Deutschen Reich belegene Schuldnervermögen liegt (beachte § 2 Absatz 2).

§ 4

Wer bei der Anmeldung seiner Forderungen und Rechte schuldhaft falsche Angaben macht, wird nach §§ 19 und 21 der Verordnung vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) mit Geld- und Gefängnisstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

II.

Auf Grund der §§ 23, 18, 19 und 21 der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) wird angeordnet:

§ 1

Natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen in den eingegliederten Ostgebieten, deren Vermögen nicht auf Grund der Verordnung vom 17. September 1940 beschlagnahmt ist (also insbesondere deutsche und ausländische), haben ihre Geldschulden und sonstigen Verpflichtungen gegenüber polnischen Gläubigern anzumelden. Ebenso haben sie polnische Grundstücke und bewegliche Sachen (nebst allem Zubehör) anzumelden, die sie im Gewahrsam haben oder über die sie in sonstiger Weise verfügen können. Gleichgültig ist dabei, wo der polnische Gläubiger (Eigentümer) sich befindet und ob sein Vermögen beschlagnahmt ist oder kommissarisch verwaltet wird oder ob dies nicht der Fall ist.

Die Anmeldepflicht erstreckt sich nur auf Geldschulden und sonstige Verpflichtungen, die vor Anordnung der kommissarischen Verwaltung über das Vermögen des Gläubigers (Eigentümers) entstanden und noch nicht beglichen sind.

Als Polen gelten:

1. Die Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates, soweit sie nicht nach § 6 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) in Verbindung mit der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste eingetragen werden;
2. die Angehörigen der ehemaligen Freien Stadt Danzig polnischer Volkszugehörigkeit;
3. juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen, an denen Personen der in Ziffer 1 oder 2 bezeichneten Art am 1. September 1939 kapitalmäßig überwiegend beteiligt waren oder deren Verwaltung damals von solchen Personen maßgebend beeinflusst worden ist.

§ 2

Nicht anzumelden ist das polnische Vermögen im Altreich, im Gebiete der ehemaligen Freien Stadt Danzig und im Protektorat Böhmen und Mähren. Dieses Vermögen ist bereits durch Bekanntmachung vom 20. November 1940/13. Januar 1941 zur Anmeldung aufgerufen worden.

Ferner sind nicht anzumelden:

- a) Schulden gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- b) Schulden gegenüber dem polnischen Staat (einschließlich Staatsbahn, Post und Postsparkasse), polnischen Gemeinden und Gemeindeverbänden.

§ 3

Für die Anmeldung sind Anmeldebogen zu verwenden, die kostenlos von den unten bezeichneten und den sonst in der Tagespresse bekanntgegebenen Stellen bezogen werden können. Die Anmeldung ist für jeden Gläubiger besonders, und zwar auf zwei Bogen (weiß und rot), einzureichen.

Die Anmeldung hat spätestens am 31. Januar 1942 durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, und zwar auch dann, wenn sie vor diesem Auftruf schon einmal vorgenommen worden ist oder wenn Zweifel über die Anmeldepflicht bestehen. Originalunterlagen sind bei der Anmeldung nicht mitanzureichen. Nicht ordnungsgemäß oder unleserlich ausgefüllte Anmeldebogen gelten als nicht eingereicht.

Die Anmeldung ist an die für den Wohnsitz des Schuldners zuständige Stelle des Beauftragten für den Vierjahresplan — Haupttreuhandstelle Ost — zu richten, das ist im Reichsgau Danzig-Westpreußen: der Reichsstattthalter im Reichsgau Danzig-Westpreußen — Der Leiter der Treuhandstelle —, Golenhafen, Adolf-Hitler-Str. 21/23;

im Reichsgau Wartheland, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Litzmannstadt: Der Reichsstattthalter im Warthegau — Der Leiter der Treuhandstelle — Posen, Wilhelmplatz 15;

im Regierungsbezirk Litzmannstadt: Der Reichsstattthalter im Warthegau (Treuhandstelle Posen) — Der Leiter der Treuhandnebenstelle Litzmannstadt —, Litzmannstadt, Straße der 8. Armee 76;

im Regierungsbezirk Zichenau und im Kreis Suwalken: Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen — Der Leiter der Treuhandstelle —, Zichenau, Ragniter Straße 4;

in der Provinz Oberschlesien: Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien — Der Leiter der Treuhandstelle —, Kattowitz, Golenbergstr. 22.

§ 4

Wer den Vorschriften dieser Anordnung schuldhaft zuwiderhandelt, indem er die Anmeldung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder falsch vornimmt, wird nach §§ 18, 19 und 21 der Verordnung vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) mit Geld- und Gefängnisstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 24. Oktober 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
— Haupttreuhandstelle Ost —
Dr. Winkler